

# Allgemeine und besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Fa. Rachbauer GmbH & Co KG

Oktober, 2019

## Allgemeine Geschäfts-Bedingungen

### **Pkt. 1: GELTUNGSBEREICH:**

Diese Allgemeinen und besonderen Geschäfts- und Vertragsbedingungen (im Weiteren AGB genannt) sind in jedem Fall Bestandteil eines mit der Rachbauer GmbH & Co KG (im Weiteren AN genannt) abgeschlossenen Rechtsgeschäftes. Diese AGB sind der Homepage der Gesellschaft unter [www.rachbauer.at](http://www.rachbauer.at) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Die ergänzenden, zusätzlichen Abteilungsspezifischen AGB:

- ✓ AGB-T (für Transportleistungen)
- ✓ AGB-K (für Kranarbeiten)
- ✓ AGB-B (für Bühnen- u. Staplerverleih)
- ✓ AGB-G (für Graderarbeiten)
- ✓ AGB-L (für Logistikdienstleistungen)

gelten als unabdingbarer Bestandteil der AGB, und sind unbedingt zu beachten.

Mit der Auftragserteilung / Auftragsbestätigung bestätigt der Auftraggeber (im Weiteren AG genannt) ausdrücklich diese AGB eingesehen und akzeptiert zu haben. Allgemeine Geschäfts-, Vertrags- und / oder Lieferbedingungen des AG werden von uns nicht akzeptiert, auch dann nicht, wenn der AG in Auftragserteilungen und/oder in Auftragsbestätigungen darauf verweist. AGB des AG akzeptieren wir auch dann nicht, wenn wir Aufträge ohne vorherige förmliche Zurückweisung der Bedingungen des AG aus-/durchführen. Diese AGB inkl. der AGB-T, AGB-K, AGB-B, AGB-G, AGB-L gelten national sowie auch international.

### **Pkt. 2: ABSCHLUSS DES RECHTSGESCHÄFTS:**

Angebote des AN sind freibleibend und gelten (sofern in den abteilungsspezifischen AGB nicht anders geregelt) 3 Monate ab Angebotsdatum. Angebote sind kostenlos und daher für den AN nicht verpflichtend. Die Leistungspflicht des AN entsteht erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch den AN. Sofern vom AN schriftlich verfasste Auftragsgrundlagen (insbesondere Auftragsbestätigungen) vom Inhalt dieser AGB abweichen, gehen (begrenzt auf den jeweiligen Auftrag) die individuellen Vereinbarungen den AGB vor.

### **Pkt. 3: ARBEITSZEITEN DES AN:**

Unsere Arbeitszeiten sind Montag – Freitag (an Werktagen): 07:00-17:00 Uhr.

### **Pkt. 4: AUFRECHNUNGSVERBOT**

Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des AN mit bestrittenen oder nicht rechtskräftigen geforderten Gegenforderungen des AG ist ausgeschlossen.

### **Pkt. 5: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Wenn nichts anderes vereinbart dann gilt folgendes Zahlungsziel als zwingend:  
Zahlbar sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

Andere Zahlungsbedingungen gelten nur bei schriftlicher vorheriger Vereinbarung.  
Etwas anfallende Mahn- und Inkassospesen werden an den AG verrechnet.

### **Pkt. 6: RÜCKTRITTSRECHT / VERZUG**

Dem AG stehen ausschließlich die gesetzlich zwingenden Rücktrittsrechte zu.

- Tritt der AG ungerechtfertigt zurück oder wird die Ausführung eines Auftrages aus Gründen die nicht im Einflussbereich des AN liegen storniert, unter- oder abgebrochen, ist der AN berechtigt die bis dahin erbrachten Leistungen und Auslagen, sowie den restlichen vereinbarten Leistungsumfang vollumfänglich in Rechnung zu stellen.
- Der AN hat ein Rücktrittsrecht (ohne das eine Nachfrist gesetzt werden muss), wenn
  - erforderliche Genehmigungen / Bewilligungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt werden
  - beim AG Umstände eintreten oder solche dem AN bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des AG in Frage stellen
  - über das Vermögen des AG ein Konkursverfahren eröffnet wird
  - die Vertraglich vereinbarten Grundlagen / Voraussetzungen nicht gegeben sind – insbesondere bei den Eigenschaften des Gutes / der Ladung und der Einsatzorte und bei der Art und Weise / den Umständen der Auftragsdurchführung
  - sich durch die Aufnahme oder die Fortsetzung der Arbeiten durch den AN (nach Ermessen des AN) eine unverhältnismäßige Gefährdung von Personen, Geräten, Gütern oder der Umwelt ergeben könnte

- durch Höhere Gewalt, Wetterbedingungen, Verkehrsverzögerungen, technische Gebrechen oder ähnliche Ursachen (auch Zufall) Umstände eintreten, die (nach Ermessen des AN) eine vertragskonforme Aus- oder Fortführung der Arbeiten beeinträchtigen oder verhindern

Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass dem AG in einem solchen Fall keine Ansprüche (welcher Art auch immer) und keine Rücktrittsrechte zustehen. Insbesondere ist die Geltendmachung von Abstrichen und / oder Vertragsstrafen gegen den AN ausgeschlossen.

#### **Pkt. 7: HAFTUNG des AN**

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des AN ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für Personenschäden haftet der AN nur dann, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Für sonstige Schäden – auch und insbesondere für Sach- und Vermögensschäden haftet der AN ausschließlich bei Vorsatz. In jedem Fall haftet der AN nur bis zum Höchstbetrag seiner Haftpflichtversicherung. Jeder Anspruch gegen den AN seitens des AG oder Dritter auf Schadensersatz und Regressansprüche wegen leichter sowie (soweit zulässig) auch wegen grober Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der AG verzichtet darauf, höhere Forderungen als die genannte Versicherungsdeckung geltend zu machen. Der AG verpflichtet sich gleichzeitig, den AN für Schäden oder Regressansprüche Dritter (auch Versicherer), die gegen den AN geltend gemacht werden schadlos und klaglos zu halten. Vermögensschäden und Folgeschäden (auch am zu bewegendem Gut) sind von der Haftung ausgeschlossen.

Jegliche Haftung des AN ist jedenfalls ausgeschlossen

- Für Schäden, die durch Höhere Gewalt, Zufall, Wetterbedingungen, technisches Gebrechen oder Verkehrsverzögerungen entstehen.
- Für Ansprüche Dritter, die direkt gegen den AN oder gegenüber dem AG geltend gemacht werden.
- Für Folge- und Vermögensschäden, Stehzeiten und Ausfallkosten, sowie für entgangene Gewinne und Zinsverluste.
- Für Schäden, die durch falsche oder unvollständige Informationen des AG (insbesondere bei den/über die Eigenschaften des Gutes / der Ladung und der Einsatzorte und bei der Art und Weise / den Umständen der Auftragsdurchführung.
- Für Schäden, die durch die Nichterteilung von einzuholenden Genehmigungen oder Bewilligungen (behördlich oder privat), oder durch Widerruf oder Abänderung solcher Genehmigungen oder Bewilligungen entstehen.
- Bei Berge- und/ oder Notfalleinsätzen.
- Der AN hat keine Lasthakenversicherung eingedeckt – hinsichtlich der Eindeckung einer solchen Versicherung durch den AN kann der AG ein auftragsspezifisches Angebot beim AN anfordern. Sofern der AG auf die Eindeckung einer Lasthakenversicherung durch den AN verzichtet ist ein Regressverzicht des AG und dessen Versicherer gegen den AN ausdrücklich ausgeschlossen. Die Angabe eines Warenwertes allein gilt nicht als Auftrag zur Eindeckung einer Lasthakenversicherung durch den AN.

Dem AG steht es frei für weitergehenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Er erkennt mit Auftragserteilung die vereinbarten Haftungsbeschränkungen ausdrücklich an.

Im Versicherungsfall wird der AN haftungsfrei, wenn dieser dem AG die Ansprüche aus Versicherungen an den Versicherer abtritt. Der AG hält den AN und deren Mitarbeiter schad- und klaglos, wenn andere Versicherungen für Schäden Ersatz leisten und diese Leistung im Regressweg gegenüber dem AN geltend gemacht wird.

Die in den nachfolgenden „abteilungsspezifischen Bedingungen“ für einzelne Sparten des AN angeführten Punkte zum Thema „Haftung“ gelten ergänzend.

#### **Pkt. 8: GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT**

Erfüllungsort ist A 5204 Straßwalchen, Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Bezirksgericht A 5202 Neumarkt am Wallersee bzw. das Landesgericht A 5020 Salzburg oder nach Wahl des AN der Ort der Schadenszufügung bzw. der allgemeine Gerichtsstand des AN. Vereinbart wird die Anwendung österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

#### **Pkt. 9: DATENSCHUTZERKLÄRUNG:**

Der Fa. Rachbauer GmbH & Co KG ist berechtigt, Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom AG, vom Versender oder Empfänger im Zusammenhang mit den vom AN durchgeführten Leistungen gemacht werden und/oder vom AN für die zu erbringenden Leistungen benötigt werden. Weiterhin ist der AN ermächtigt, auf Anforderung von Behörden (insbesondere Zollbehörden) und staatlichen Institutionen diesen im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen zu übermitteln / weiter zu geben (z.B.: Fotos von der Ladung, ...).

#### **Pkt. 10: SALVATORISCHE KLAUSEL:**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Teile der AGB davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu vereinbaren.